-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	25.07.1997

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	24.06.1999

3. Instanz

Datum	31.08.2000

Die Revision der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. Juni 1999 wird zurÃ¼ckgewiesen. AuÃ□ergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I

Die KlÃ¤gerin begehrt von der Beklagten, TatbestÃ¤nde einer Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung und einer BerÃ¼cksichtigungszeit wegen Kindererziehung vorzumerken.

Die 1943 geborene KlÃ¤gerin war von April 1962 bis Dezember 1966 in der Rentenversicherung der Angestellten aufgrund einer InlandsbeschÃ¤ftigung pflichtversichert. Diese Pflichtversicherung bestand wÃ¤hrend ihrer anschlieÃ□enden TÃ¤tigkeit als Hilfskraft bei der Kommission der EuropÃ¤ischen Gemeinschaften (EG) bis Ende Februar 1968 fort. Ab 1. MÃ¤rz 1968 wurde sie zur Beamtin der EG auf Probe, ab 1. September 1969 auf Lebenszeit ernannt. Ihr Ehemann ist seit 1964 bei der Kommission als Beamter tÃ¤tig. Der gemeinsame

Sohn Volker wurde am 13. Juli 1970 in B. geboren. Die KlÃ¤gerin und ihr Ehemann lebten zusammen mit dem Sohn Volker regelmÃ¤Ãig in BrÃ¼ssel; der Sohn besuchte dort die Schule.

Von MÃ¤rz 1968 bis zum Ausscheiden der KlÃ¤gerin im Dezember 1978 wurden fÃ¼r sie BeitrÃ¤ge zum Versorgungssystem der Beamten der EG entrichtet. Ferner entrichtete die KlÃ¤gerin im Jahre 1977 fÃ¼r verschiedene ZeitrÃ¤ume freiwillige BeitrÃ¤ge zur deutschen Rentenversicherung der Angestellten.

Im Juni 1994 beantragte die KlÃ¤gerin bei der Beklagten eine KontenklÃ¤rung. Die Beklagte merkte den Tatbestand einer Anrechnungszeit wegen Ausbildung fÃ¼r die Zeit von September 1959 bis MÃ¤rz 1962 vor. Ferner wurden TatbestÃ¤nde von Beitragszeiten wegen freiwilliger BeitrÃ¤ge fÃ¼r die Zeiten von Oktober 1959 bis MÃ¤rz 1962, von Januar bis MÃ¤rz 1967, von MÃ¤rz 1968 bis Dezember 1973 und von Januar bis Oktober 1982 sowie von Pflichtbeitragszeiten fÃ¼r die Zeiten von April 1962 bis Dezember 1966 und von April 1967 bis Februar 1968 vorgemerkt. Dagegen lehnte es die Beklagte ua ab, TatbestÃ¤nde von Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung vom 1. August 1970 bis 31. Juli 1971 und von BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung vom 13. Juli 1970 bis 12. Juli 1980 vorzumerken (Vormerkungsbescheid vom 9. MÃ¤rz 1995, Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 1996).

Das Sozialgericht (SG) hat die Klagen abgewiesen (Urteil vom 25. Juni 1997). WÃ¤hrend des Berufungsverfahrens beantragte die KlÃ¤gerin die Ãbertragung ihrer in der Rentenversicherung der Angestellten in der Zeit von Oktober 1959 bis Februar 1968 erworbenen Anwartschaft auf das Versorgungssystem der EG. Die BfA errechnete einen pauschalen RÃ¼ckkaufwert von 18.997,49 DM und Ã¼berwies den entsprechenden Betrag an die Versorgungseinrichtung der EG.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der KlÃ¤gerin zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 24. Juni 1999). Zur BegrÃ¼ndung ist ausgefÃ¼hrt worden, die KlÃ¤gerin habe keinen Anspruch auf Vormerkung einer Kindererziehungs- und BerÃ¼cksichtigungszeit, weil die Erziehung nicht in Deutschland erfolgt sei. Die KlÃ¤gerin, ihr Ehemann und der Sohn Volker hÃ¤tten ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in BrÃ¼ssel gehabt. Die in Belgien erfolgte Erziehung kÃ¶nne einer inlÃ¤ndischen nicht gleichgestellt werden, weil keine PflichtbeitrÃ¤ge unmittelbar vor der Geburt des Kindes oder wÃ¤hrend der Kindererziehung zur deutschen Rentenversicherung entrichtet worden seien. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zum sog Rumpfarbeitsverhältnis sei nicht einschlÃ¤gig. Die Pflichtbeitragszeiten zum Ã¼bernationalen VersorgungstrÃ¤ger der EG stÃ¼nden den inlÃ¤ndischen Pflichtbeitragszeiten nicht gleich. Eine Verletzung des Gleichheitssatzes liege nicht vor. Ein VerstoÃ gegen ein europarechtliches Diskriminierungsverbot sei im Hinblick auf die WahlmÃ¶glichkeiten nach dem EG-Ãbertragungsabkommen zu verneinen.

Mit ihrer Revision rÃ¼gt die KlÃ¤gerin verschiedene sachliche Unrichtigkeiten im Urteil des LSG. Im Ã¼brigen macht sie geltend, die von ihr geleisteten freiwilligen BeitrÃ¤ge seien nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)

Pflichtbeitragszeiten gleichzustellen. SchlieÃlich sei der Sachverhalt nicht so erheblich, daÃ er einen AusschluÃ vom Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes (GG) rechtfertige. Der Sohn Volker sei in B. geboren, bei seinen deutschen Eltern in BrÃ¼ssel aufgewachsen, habe dort ab 1976 die deutsche Schule besucht, sei 1987 nach Deutschland zurÃ¼ckgekehrt, habe dort Abitur gemacht und erfolgreich Jura studiert. Es sei deshalb nicht ersichtlich, aus welchen GrÃ¼nden eine deutsche Mutter, die ihr deutsches Kind nur vorÃ¼bergehend im Ausland nach deutschen Traditionen erzogen habe, wo es im Ã¼brigen nach deutschen LehrplÃ¤nen unterrichtet worden sei, von der BegÃ¼nstigung einer Kindererziehungszeit ausgeschlossen werden solle. Mutter und Vater hÃ¤tten durch freiwillige Beitragsleistung und das Kind nach Eintritt in das inlÃ¤ndische Erwerbsleben und damit verbundenen Beitragszahlungen zur Sicherung des Rentensystems beigetragen. Die freiwilligen Beitragsleistungen seien nach dem Beschluss des BVerfG vom 12. MÃ¤rz 1996 Pflichtbeitragszeiten gleichzustellen. Die Beklagte habe aus dieser Entscheidung die Konsequenzen gezogen, und zwar im Hinblick auf Personen, die vom Nato-Truppenstatut erfaÃt wÃ¼rden; das gleiche mÃ¼sse in ihrem Fall gelten. SchlieÃlich fiele sie und ihre Familie unter die Vorschriften des EG-Vertrages, die im Zweiten Protokoll Ã¼ber die Vorrechte und Befreiung der EG-Beamten verankert seien. Dies spreche dafÃ¼r, sie so zu behandeln, als hÃ¤tte sie in der fraglichen Zeit ihren stÃ¤ndigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland gehabt.

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. Juni 1999 und das Urteil des Sozialgerichts OsnabrÃ¼ck vom 25. Juni 1997 aufzuheben und die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 9. MÃ¤rz 1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Januar 1996 zu verpflichten, fÃ¼r die Zeit vom 1. August 1970 bis 31. Juli 1971 den Tatbestand einer Pflichtbeitragszeit wegen Kindererziehung und fÃ¼r die Zeit vom 13. Juli 1970 bis 12. Juli 1980 den Tatbestand einer BerÃ¼cksichtigungszeit wegen Kindererziehung vorzumerken.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daÃ das angefochtene Urteil rechtlich nicht zu beanstanden sei. Ein anderes Ergebnis lasse sich auch nicht aus dem von der KlÃ¤gerin zitierten Beschluss des BVerfG vom 12. MÃ¤rz 1996 oder aus Regelungen des Nato-Truppenstatuts begrÃ¼nden.

II

Die Revision ist nicht begrÃ¼ndet.

Das LSG hat die Berufung der KlÃ¤gerin gegen das Urteil des SG zu Recht zurÃ¼ckgewiesen. Dieses hat die zulÃ¤ssig kombinierten Anfechtungs- und Verpflichtungsklagen (Â§Â§ 54 Abs 1 Satz 1, 56 Sozialgerichtsgesetz (SGG)) zu Recht abgewiesen. Soweit die KlÃ¤gerin begehrt, die Beklagte solle ihre Rechte und AnsprÃ¼che auf Geldzahlungen und deren HÃ¶he fÃ¼r den Fall des spÃ¤teren

Eintritts des Versicherungsfalles schon jetzt verbindlich feststellen, sind die Klagen unzulÃ¤ssig. Die Anfechtungsklagen sind nicht statthaft, weil die BfA dies im streitigen Vormerkungsbescheid (und auch in der von der KlÃ¤gerin angesprochenen Rentenauskunft) nicht abgelehnt hat. Die Verpflichtungsklagen sind unzulÃ¤ssig, weil insoweit ua schon die Klagebefugnis fehlt (Â§ 54 Abs 1 Satz 2 SGG). Denn zu einer derartigen Entscheidung ist der RentenversicherungstrÃ¤ger frÃ¼hestens berechtigt, wenn der Eintritt des Versicherungsfalls behauptet und deswegen ein Leistungsrecht geltend gemacht wird (Â§Â§ 109 Abs 4 Satz 2, 149 Abs 5 Satz 3 SGB VI; stellv BSG SozR 3-2200 Â§ 1325 Nr 3). Im Ã¼brigen sind die Klagen unbegrÃ¼ndet. Die Ablehnung, fÃ¼r die streitigen ZeitrÃ¤ume TatbestÃ¤nde von Pflichtbeitrags- und von BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung vorzumerken, ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt die KlÃ¤gerin nicht in ihrem Recht auf zutreffende Feststellung der in den Versicherungsverlauf (Versicherungskonto) aufzunehmenden Daten.

Der KlÃ¤gerin steht der von ihr erhobene Vormerkungsanspruch nicht zu. Die Voraussetzungen der einzigen Anspruchsgrundlage, auf die sie ihr Begehren stÃ¼tzen kann und die sich aus Â§ 149 Abs 5 Satz 1 SGB VI ergibt, sind nicht erfÃ¼llt. Danach hat der VersicherungstrÃ¤ger einen inhaltlich zutreffenden Vormerkungsbescheid Ã¼ber die im Versicherungsverlauf enthaltenen und nicht bereits festgestellten Daten zu erlassen, die lÃ¤nger als sechs Kalenderjahre zurÃ¼ckliegen, nachdem er das Versicherungskonto geklÃ¤rt hat (stellv BSG, Urteil vom 25. Februar 1992, SozR 3-6180 Art 13 Nr 2; Urteil vom 17. November 1992, SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 4). Der Versicherte kann nur die Feststellung von "Daten" und nur von solchen beanspruchen, die der VersicherungstrÃ¤ger nach MaÃgabe der Vorschriften des SGB VI in einem Versicherungskonto zu speichern hat (Â§ 149 Abs 1 SÃ¤tze 2 und 3 SGB VI). "Daten" sind Einzelangaben Ã¼ber persÃ¶nliche oder sachliche VerhÃ¤ltnisse einer natÃ¼rlichen Person (vgl Â§ 35 SGB I; Â§ 67 SGB X). Der Vormerkungsanspruch ist somit ausschlieÃlich auf die Feststellung von Tatsachen gerichtet, die nach dem im Zeitpunkt der Vormerkung gÃ¼ltigen Recht in einem kÃ¼nftigen Leistungsfall mÃ¶glicherweise rechtserheblich und nach MaÃgabe des deutschen Rentenversicherungsrechts im Versicherungskonto zu vermerken sind. Eine Entscheidung Ã¼ber Rechte oder AnsprÃ¼che auf Geldzahlungen kann hingegen nicht verlangt werden.

Die KlÃ¤gerin ist zwar "Versicherte" iS des Â§ 149 Abs 5 Satz 1 SGB VI, obwohl ihre aus Pflichtbeitragszeiten bis Ende Februar 1968 in der Rentenversicherung der Angestellten erworbene Rentenanwartschaft gegen die BfA auf ihren Antrag vollstÃ¤ndig auf das Versorgungssystem der EG Ã¼bertragen worden ist. Sie hat jedoch fÃ¼r nachfolgende Zeiten (wirksam) freiwillige BeitrÃ¤ge entrichtet und dadurch den Status einer Versicherten wiedererlangt und ein neues VersicherungsverhÃ¤ltnis zur BfA begrÃ¼ndet. FÃ¼r die strittigen ZeitrÃ¤ume liegen jedoch keine in das Versicherungskonto einzustellenden Daten vor. Dies gilt fÃ¼r die geltend gemachten TatbestÃ¤nde von Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung (dazu unter A) und von BerÃ¼cksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (dazu unter B).

A.

TatbestÃ¤nde von Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung sind nur vorzumerken, soweit ihr Vorliegen im Vormerkungszeitpunkt geklÃ¤rt ist und die MÃ¶glichkeit ihrer Rechtserheblichkeit in einem zukÃ¼nftigen Leistungsfall besteht. Hingegen darf der VersicherungstrÃ¤ger Ã¼ber die "Anrechnung und Bewertung" dieser TatbestÃ¤nde ("vorgemerkte Zeiten") erst bei "Feststellung einer Leistung" entscheiden (Â§ 149 Abs 5 Satz 3 SGB VI). Die mÃ¶gliche Rechtserheblichkeit solcher rentenrechtlichen TatbestÃ¤nde bestimmt sich nach der im jeweils maÃgeblichen Entscheidungszeitpunkt gÃ¼ltigen materiell-rechtlichen Regelung. Auch wenn die strittigen VormerkungstatbestÃ¤nde vor 1992 erfÃ¼llt wurden, ist fÃ¼r den Gegenstand des Vormerkungsanspruchs (Leistungsinhalt) nicht das bis zum 1. Januar 1992 gÃ¼ltig gewesene AVG maÃgeblich, sondern das SGB VI (stRspr, zuletzt BSG, Urteil vom 24. Oktober 1996, SozR 3-2600 Â§ 58 Nr 9).

Die KlÃ¤gerin hat die TatbestÃ¤nde von Pflichtbeitragszeiten wegen Kindererziehung in der Zeit vom 1. August 1970 bis zum 31. Juli 1991 nicht erfÃ¼llt.

GemÃ¤Ã Â§ 3 Satz 1 Nr 1 iVm Â§Â§ 56 Abs 1 bis 3 und 5, 249 Abs 1 SGB VI sind Personen fÃ¼r zwÃ¶lf Kalendermonate nach Ablauf des Monats der Geburt versicherungspflichtig, fÃ¼r die ihnen Kindererziehungszeiten anzurechnen sind. Einem Elternteil wird eine Kindererziehungszeit angerechnet, wenn

die Erziehungszeit diesem Elternteil zuzuordnen ist (Nr 1),

die Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt ist oder einer solchen gleichsteht (Nr 2) und

der Elternteil nicht von der Anrechnung ausgeschlossen ist (Nr 3).

Zwar ist die KlÃ¤gerin von der Anrechnung von Kindererziehungszeiten nicht schon iS von Â§ 56 Abs 1 Nr 3 iVm Abs 4 SGB VI ausgeschlossen; es kann auch offenbleiben, ob die tatsÃ¤chlichen Feststellungen des Berufungsgerichts ausreichen zu entscheiden, ob die geltend gemachte Zeit als Kindererziehungszeit gerade der KlÃ¤gerin iS von Â§ 56 Abs 1 Nr 1 SGB VI zuzurechnen ist (vgl BSG, Urteil vom 25. Februar 1992, SozR 3-6180 Art 13 Nr 2 (S 9 f); Urteil vom 16. Dezember 1997, SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 10); denn die tatsÃ¤chlichen Voraussetzungen einer "Inlandserziehung" iS des Â§ 56 Abs 1 Nr 2 iVm Abs 3 SGB VI sind nicht erfÃ¼llt. Die Erziehung des Sohnes ist weder im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erfolgt noch kann die Erziehung im Ausland (hier in Belgien) einer inlÃ¤ndischen gleichgestellt werden (dazu unter 1). Im internationalen Recht gibt es keine Regel, die es der BfA vorschreibt, "Auslandserziehungen" iS des SGB VI im Versicherungskonto zu fÃ¼hren und "vorzumerken" (dazu unter 2).

1. Der Tatbestand des Â§ 56 SGB VI ist mangels "Inlandserziehung" oder einer ihr gleichstehenden "Auslandserziehung" nicht erfÃ¼llt. Die Regelungen sind verfassungskonform.

a) Nach Â§ 56 Abs 1 Nr 2 iVm Abs 3 Satz 1 SGB VI ist eine Erziehung im Gebiet der

Bundesrepublik Deutschland erfolgt, wenn der erziehende Elternteil sich mit dem Kind dort gewÃ¶hnlich aufgehalten hat.

Die Erziehung des Sohnes Volker ist nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, sondern in Belgien erfolgt. Nach den Feststellungen des LSG hatten die KlÃ¤gerin, ihr Ehemann und der Sohn Volker wÃ¤hrend der hier relevanten ZeitrÃ¤ume der Erziehung ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in BrÃ¼ssel, da sie dort den Schwerpunkt ihrer LebensverhÃ¤ltnisse hatten. Soweit die KlÃ¤gerin in ihrer RevisionsbegrÃ¼ndung tatbestandliche Unrichtigkeiten im Urteil des LSG behauptet, darf der Senat dies nicht berÃ¼cksichtigen; denn sie hÃ¤tte beim LSG insoweit eine Tatbestandsberichtigung (Â§ 139 SGG) beantragen mÃ¼ssen. Ihr Vorbringen enthÃ¤lt im Ã¼brigen insoweit keine zulÃ¤ssigen VerfahrensrÃ¼gen, so daÃ der Senat an die Feststellungen des LSG gebunden ist (Â§ 163 SGG). Es ist daher nicht darauf einzugehen, daÃ sich auch aus dem eigenen Vorbringen der KlÃ¤gerin ergibt, daÃ sie von 1968 bis 1987, dem Zeitpunkt der RÃ¼ckkehr ihres Sohnes nach Deutschland, ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in Belgien hatte.

b) Der gewÃ¶hnliche Aufenthalt der KlÃ¤gerin und ihres Sohnes in Belgien steht einem solchen im Inland nicht gleich, deswegen steht auch die Auslandserziehung in Belgien einer Erziehung in Deutschland nicht gleich.

Nach Â§ 56 Abs 1 Nr 2 iVm Abs 3 SÃ¤tze 2 und 3 SGB VI steht eine Erziehung im Ausland einer Erziehung im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (ausnahmsweise, aber auch) nur dann gleich, wenn sich der erziehende Elternteil mit seinem Kind im Ausland gewÃ¶hnlich aufgehalten hat und wegen der Erziehung oder unmittelbar vor der Geburt des Kindes wegen der dort (im Ausland) ausgeÃ¼bten BeschÃ¤ftigung oder selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeit Pflichtbeitragszeiten (iS von Â§ 55 Abs 1 SGB VI, also in der bundesrechtlichen gesetzlichen Rentenversicherung) hat. Denn das SGB VI (und damit auch Â§ 56 SGB VI) versteht unter "Pflichtbeitragszeiten" Zeiten, fÃ¼r die nach Bundesrecht PflichtbeitrÃ¤ge gezahlt worden sind oder nach besonderen Vorschriften als gezahlt gelten (Â§ 55 Abs 1 SGB VI). Die KlÃ¤gerin hat wÃ¤hrend des hier maÃgeblichen Zeitraums keine PflichtbeitrÃ¤ge an einen TrÃ¤ger der bundesdeutschen Rentenversicherung gezahlt. Die von ihr ab MÃ¤rz 1968 entrichteten freiwilligen BeitrÃ¤ge sind keine PflichtbeitrÃ¤ge (Â§ 55 Abs 1 Satz 1 Regelung 2 SGB VI). Sie kÃ¶nnen diesen nach Bundesrecht auch tatbestandlich und vormerkungsrechtlich nicht gleichgestellt werden (vgl hierzu stellv auch BSG, Urteil vom 16. Juni 1994, 13 RJ 31/93). Die Behauptung der KlÃ¤gerin, das BVerfG (BVerfGE 94, 241 ff) habe das Gegenteil entschieden, entbehrt jeder Grundlage.

Es gibt im Bundesrecht auch keine "besondere Vorschrift" iS von Â§ 55 Abs 1 Satz 2 SGB VI, nach der PflichtbeitrÃ¤ge fÃ¼r die KlÃ¤gerin und fÃ¼r den streitigen Zeitraum "als gezahlt gelten". Die KlÃ¤gerin hat keine derartige Bestimmung genannt; es gibt auch keine (zum bundesrechtlichen VÃ¶lkervertragsrecht siehe unter 2.).

Eine Gleichstellung der Auslandserziehung mit einer Inlandserziehung folgt ebenfalls nicht aus der Ehegattenklausel des Â§ 56 Abs 3 Satz 3 SGB VI. Denn der

Ehemann der KlÃ¤gerin erfÃ¼llt die Voraussetzungen dieser Bestimmung nicht. Er hat im streitigen Zeitraum keine PflichtbeitrÃ¤ge nach Bundesrecht gezahlt; es gelten solche auch nicht nach besonderen Vorschriften des Bundesrechts als gezahlt; er war nicht einmal dem Grunde nach pflichtversichert und schon deshalb nicht versicherungsfrei oder von der Versicherungspflicht befreit.

c) Das tatbestandliche Erfordernis der "Inlandserziehung" oder einer ihr nur ausnahmsweise gleichstehenden "Auslandserziehung" ist verfassungsgemÃ¤Ã.

Entgegen der Ansicht der KlÃ¤gerin gebietet das GG nicht, im Ausland verwirklichte Sachverhalte (hier: Auslandserziehung in Belgien) rentenversicherungsrechtlich so zu behandeln, als hÃ¤tten sie sich im Inland ereignet. Es ist (auch nicht nach Art 3 Abs 1 GG oder Art 25 GG) zu beanstanden, daÃ der Deutsche Bundestag rentenversicherungsrechtliche Rechtsfolgen grundsÃ¤tzlich nur an Sachverhalte knÃ¼pft, die sich im rÃ¤umlichen Bereich der Gebietshoheit Deutschlands ereignen oder damit durch einen engen, vÃ¶lkerrechtlich zulÃ¤ssigen AnknÃ¼pfungspunkt verbunden sind. Insbesondere muÃ er nicht alle Deutschen im Ausland so behandeln, als hÃ¤tten sie in Deutschland gelebt, hier versicherungspflichtig gearbeitet oder hier ihre Kinder erzogen. Die Voraussetzungen einer sog Ausstrahlung des Rentenversicherungsrechts auf Auslandssachverhalte (Â§ 4 SGB VI) liegen offenkundig ebensowenig vor wie diejenigen eines sog RumpfarbeitsverhÃ¤ltnisses (zu beiden stellv: BSG, Urteil vom 12. Mai 1993, BSGE 71, 227, 231 ff = SozR 3-2600 Â§ 56 Nr 4). Denn die KlÃ¤gerin (oder ihr Ehemann) stand in den fraglichen ErziehungszeitrÃ¤umen in keinem inlÃ¤ndischen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis und Ã¼bte keine inlÃ¤ndische (selbstÃ¤ndige) ErwerbstÃ¤tigkeit aus; sie hatte sich aus eigenem EntschluÃ in ein dauerhaftes BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis zu einem Arbeitgeber mit Sitz in Belgien begeben. Eine Privilegierung von im Ausland beschÃ¤ftigten Deutschen, erst recht nur der Gruppe derjenigen, die bei der Kommission der EG beschÃ¤ftigt sind, schreibt Art 3 Abs 1 GG nicht vor. Deutsche Beamte der EG-Kommission werden genauso behandelt wie andere Deutsche, die bei einem Arbeitgeber in Belgien beschÃ¤ftigt sind und sich dort gewÃ¶hnlich aufhalten.

2. Es besteht keine Regel des "internationalen" Rechts, die selbst bestimmt oder der Bundesrepublik Deutschland die Anordnung gebietet, die BfA mÃ¼sse den gewÃ¶hnlichen Aufenthalt der KlÃ¤gerin und ihres Sohnes wÃ¤hrend des relevanten Zeitraumes im Ausland (Belgien) einem gewÃ¶hnlichen Aufenthalt im Inland gleichstellen und diesen "beweissichernd" vormerken ("feststellen"). Abweichendes ergibt sich weder aus dem (primÃ¤ren oder sekundÃ¤ren) europÃ¤ischen Gemeinschaftsrecht (dazu unter a) noch aus dem deutsch-belgischen Sozialversicherungsabkommen (dazu unter b).

a) Die Texte des PrimÃ¤r- oder SekundÃ¤rrechts der EG enthalten auch nicht andeutungsweise Regelungen, die einem nationalen RentenversicherungstrÃ¤ger gebieten oder einen Mitgliedstaat dazu verpflichten, den Tatbestand einer nach seinem Recht nicht rechtserheblichen Auslandserziehung im Versicherungskonto zu speichern und vorzumerken.

aa) Dies gilt zum einen fÃ¼r das europÃ¤ische PrimÃ¤rrecht (Vertragsrecht). Eine vormerkungsrechtliche Gleichstellung der in Belgien erfolgten Kindererziehung mit einer inlÃ¤ndischen Kindererziehung ist auch nicht mittelbar unter BerÃ¼cksichtigung der Freiheitsrechte des EG-Vertrages geboten.

Art 39 Abs 2 EG-Vertrag idF des Vertrages von Amsterdam (vorher Art 48 Abs 2) verbietet eine Diskriminierung von Arbeitnehmern aus GrÃ¼nden der StaatsangehÃ¶rigkeit in Bezug auf BeschÃ¤ftigung, Entlohnung und sonstige Arbeitsbedingungen. Dieses Recht erÃ¶ffnet aber lediglich die Berechtigung, uneingeschrÃ¤nkt, dh unbeachtlich evtl behindernder nationaler Regelungen im Aufenthalts- und Arbeitserlaubnisrecht, von einem Mitgliedstaat in einen anderen "zu wandern", dort eine Arbeit zu suchen und ggf anzunehmen, die BeschÃ¤ftigung ohne Diskriminierung auszuÃ¼ben und ggf nach Beendigung im Aufnahmestaat â unter Beachtung sekundÃ¤rrechtlicher Regelungen â zu verbleiben (Art 39 Abs 3 EG-Vertrag). Das FreizÃ¼gigkeitsrecht der Arbeitnehmer erÃ¶ffnet damit die MÃ¶glichkeit, sich in einem anderen Mitgliedstaat zu den genannten Zwecken niederzulassen. Es enthÃ¤lt jedoch weder selbst eine Gebietsgleichstellung noch das Gebot, daÃ die Mitgliedstaaten einen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat einem gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in ihrem eigenen Gebiet gleichstellen und sogar vormerken mÃ¼ssen.

Dies gilt auch und gerade fÃ¼r das vom Koordinierungsgedanken geprÃ¤gte Sozialrecht. Insoweit gebietet Art 42 EG-Vertrag iVm der VO (EWG) Nr 1408/71 zwar eine Zusammenrechnung von in verschiedenen Mitgliedstaaten zurÃ¼ckgelegten Zeiten fÃ¼r den Erwerb und die Berechnung von LeistungsansprÃ¼chen; dies bedeutet jedoch nicht, daÃ die in einem anderen Mitgliedstaat zurÃ¼ckgelegten Zeiten solche des eigenen nationalen Systems sind, und insbesondere folgt aus dem Zusammenrechnungsgebot nicht, daÃ auslÃ¤ndische TatbestÃ¤nde rentenrechtlicher Zeiten vom deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger vorzumerken sind. Dies wÃ¤re ua schon deshalb unsinnig, weil der auslÃ¤ndische TrÃ¤ger des Mitgliedstaates, nach dessen Vorschriften Versicherungszeiten dort zurÃ¼ckgelegt wurden, im Leistungsfall mit verbindlicher Wirkung fÃ¼r den deutschen RentenversicherungstrÃ¤ger Ã¼ber Art und Umfang dieser auslÃ¤ndischen Versicherungszeiten entscheidet (Senatsurteil vom 25. Februar 1992 â SozR 3-6050 Art 46 Nr 5).

Wenn die KlÃ¤gerin meint, das Diskriminierungsverbot des Art 39 Abs 2 und 3 EG-Vertrag gebiete, bei der "RentengewÃ¤hrung" die Erziehung in Belgien der Erziehung im Inland gleichzustellen, so spricht sie nicht die â hier allein entscheidungserhebliche â Frage an, ob TatbestÃ¤nde des positiven Rechts als erfÃ¼llt festzustellen sind, die spÃ¤ter mÃ¶glicherweise fÃ¼r das Recht auf Rente erheblich werden kÃ¶nnen. Es geht ihr vielmehr um eine sofortige Entscheidung Ã¼ber die Anrechnung von AuslandstatbestÃ¤nden im kÃ¼nftigen "Leistungsfall". Ein solches Klagebegehren ist â wie gesagt â vor Eintritt des Versicherungsfalls unzulÃ¤ssig. Denn die BfA hat mit der angefochtenen Ablehnung der Vormerkung darÃ¼ber nicht entschieden und durfte dies â wie dargelegt â auch nicht. HierÃ¼ber ist erst nach Eintritt des Versicherungsfalles nach dem dann geltenden Recht zu entscheiden.

Der streitige Vormerkungsanspruch lÃ¤Ãt sich auch nicht aus Art 18 EG-Vertrag (frÃ¼her Art 8a) herleiten. Danach hat jeder UnionsbÃ¼rger (Art 17 EG-Vertrag, frÃ¼her Art 8) das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorbehaltlich der in diesem Vertrag und in den DurchfÃ¼hrungsvorschriften vorgesehenen BeschrÃ¤nkungen und Bedingungen frei zu bewegen und aufzuhalten. Ob aus diesem Text, wie dies die Kommission in der Rechtssache Martinez Sala (EuGH, Urteil vom 12. Mai 1998, Slg 1998, 2691 =